

Nr. 843

12.09.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
59/2023	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Sennebaches östlich der Liemker Straße in Schloß Holte-Stukenbrock	4479
60/2023	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen der BürgerBus Linie B12 und ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster	4480

## 59/2023 Kreis Gütersloh

### **Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Sennebaches östlich der Liemker Straße in Schloß Holte-Stukenbrock**

#### **Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Es ist vorgesehen, den Sennebach in Schloß Holte-Stukenbrock östlich der Liemker Straße auf einer Länge von ca. 120 m zu renaturieren. Hierfür steht auf der nördlichen Seite ein ca. 10 m breiter Streifen zur Verfügung. Es soll eine Sekundäraue durch Bodenabtrag bis zu einer Tiefe von ca. 1,20 m entstehen, in die der Sennebach verlegt wird. Das Gewässer soll einen leicht geschwungenen Verlauf mit unterschiedlichen Sohlbreiten und Böschungsneigungen erhalten. Auch ist der Einbau von Totholz und Stubben als Strukturelemente geplant. Der Altlauf wird an mehreren Stellen bis auf Sekundärauenniveau verfüllt. Am Rand der Aue wird – angrenzend an die Böschung zur nördlich angrenzenden Fläche – ein Pufferstreifen zur besseren Erlebbarkeit des Gewässers und zu Unterhaltungszwecken angelegt.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die diesbezüglich stattgefundenen standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die geplante Maßnahme nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deswegen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 08.09.2023

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Aulich

Seite 4479

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

## **60/2023 Kreis Gütersloh**

### **Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen der BürgerBus Linie B12 und ihrer Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Gütersloh zur Vergabe von Verkehrsdienstleistungen der BürgerBus Linie B12 (Beelen – Clarholz) sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster vom 25.07.2023 sind im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Münster vom 04.08.2023 unter Nr. 143 auf den Seiten 201 bis 202 veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Gütersloh, den 08.09.2023

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Wellerdick